

# Ottendorfer Zeitung

Lokalanzeiger und Anzeigebblatt für Ottendorf-Okrilla u. Umg.

Erscheinungstage: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend. Bezugspreis monatlich 1.10 RM einschließlich Trägerlohn. Im Falle höherer Gewalt (Störungen des Betriebes der Zeitung, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten) hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.



Anzeigenpreis: Die 6 gespaltene mm-Belle oder deren Raum 5 Pf. Alles weitere über Nachschlag usw. laut aufliegender Anzeigenpreisliste 4. Anzeigenannahme bis 10 Uhr vormittags des Erscheinungstages. Bei fernmündlicher Anzeigenannahme wird keine Gewähr für Richtigkeit übernommen. Bei Konkurs und Zwangsvergleich verliert jeder Nachschlagsanspruch.

Diese Zeitung veröffentlicht die amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde-Verhörde zu Ottendorf-Okrilla und des Finanzamtes zu Radeberg.

Hauptredaktion: Georg Kühle, Ottendorf-Okrilla — Vertreter: Hermann Kühle, Ottendorf-Okrilla — Verantwortlich für Anzeigen u. Bilder: Hermann Kühle, Ottendorf-Okrilla  
Druck und Verlag: Hermann Kühle, Ottendorf-Okrilla. Oskonto: Ottendorf-Okrilla 133.

Nummer 134

Februar: 231

Sonntag, den 15. November 1936

DL. X.: 331

35. Jahrgang

## Gertliches und Sächsisches.

Ottendorf-Okrilla, am 14. November 1936.

Freitag mittag legte der auf der Bergstraße wohnhafte in den 60er Jahren stehende Maurer Hermann Urban seinem Leben durch Erhängen selbst ein Ziel. Krankheit dürfte die Ursache dieses Entschlusses gewesen sein.

Aus Anlaß der Kirmes in Ottendorf-Okrilla und Sonntag am 15. November verkehrt außer dem planmäßigen Postomnibus der Kraftpostlinie Radeberg-Ottendorf-Okrilla ein Sonderwagen zwischen Bachau-Komm. Ottendorf-Okrilla. Die erste Fahrt beginnt in Radeberg 9.05, die letzte Fahrt endet in Radeberg 23.15 Uhr. Weitere Bekanntgabe der Fahrpläne an den Anschlößtafeln der Kraftpost.

### Obstbaumbesitzer, Vorsicht!

Der Landesbauernschaft ist wiederholt gemeldet worden, daß in verschiedenen Teilen des Landes auswärtige Personen bei Bauern, Landwirten und Gartenbesitzern vorpredigen und behaupten, sie kämen auf Grund der Verordnung des Ministeriums oder eines Fachverbandes und seien beauftragt worden, die Obstbäume zu spritzen oder sonstwie zu behandeln. Für diese Arbeiten verlangen sie sofort eine mitunter stark überhöhte Vergütung. Das Auftreten dieser Personen ist meist außerordentlich dreist. Diese fremden Leute überarbeiten in der Regel nicht nur den Garten- oder Obstbesitzer, sondern sie schädigen auch die Landeskultur. Um dem Treiben dieser „Unternehmer“ zu begegnen, empfiehlt die Landesbauernschaft allen Garten- und Obstbaumbesitzern, vor der Erteilung von Aufträgen aller Art, also auch auf sachgemäße Schädlingsbekämpfung, sich zu vergewissern, ob der Betreffende im Besitz eines Ausweises ist. Für die Gartenansführenden (Landwirtschaftler) hat die Landesbauernschaft graue „Berufsausweise für Gartenansführende und Friedhofsgärtner“ herausgegeben. Alle Garten- und Obstbaumbesitzer werden in ihrem eigenen Interesse gebeten, alle Personen ohne gültigen Ausweis zurückzuweisen und dabei, wenn möglich, ihre Personalien mit Hilfe der Polizei festzustellen und der Landesbauernschaft zu melden.

### Weihnachtsbaumhandel in Sachsen

In einer Anordnung des Reichsforstmeisters wird der Handel mit Weihnachtsbäumen geregelt. Eine durch die Presse gegangene Mitteilung, daß Anträge für einen Berechtigungschein bei dem Landesbeauftragten Siegfried Woldenhauer, Leipzig R. 21, zu stellen sind, entspricht nicht den Tatsachen. Nach der Anordnung ist Landesbeauftragter der Landesforstmeister, Dresden-N. 1, Schloßplatz 1; an diesen sind die Anträge zu richten. Ueber Einzelheiten wird in den nächsten Tagen eine Durchführungsverordnung mit Sächsischen Verwaltungsblatt erscheinen.

### Zuchthaus für Offenbarungsmisdeed

Der lehrbuchmäßigjährige Franz Otto Lorenz wurde vom Schwurgericht Chemnitz wegen Offenbarungsmisdeeds in einem Jahr drei Monaten Zuchthaus verurteilt. Die strafrechtlichen Ehrenrechte wurden ihm auf die Dauer von fünf Jahren aberkannt. Lorenz hatte in einem von ihm angefertigten Vermögensverzeichnis unwahre Angaben gemacht und diese vor dem Amtsgericht beschworen.

### Drei Monate Gefängnis für Kraftfahrer

Das schwere Kraftwagenunglück zwischen Memmendorf und Oberhöfna, dem am 13. August ein Menschenleben zum Opfer fiel, kam jetzt vor dem Freiburger Schöffengericht zur Verhandlung. Der achtundvierzig Jahre alte Transportleiter Gohlau, der seit dreißig Jahren als Schaffner amtierend, fuhr im August mit einer Afrika-Schau durch Sachsen. Zwischen Memmendorf und Oberhöfna gerieten die beiden angehängten Wohnwagen auf abschüssiger Straße ins Schleudern. Einer der Wagen stürzte um, wobei ein Mitglied der Truppe tödlich verunfallte; außerdem wurden sieben Personen verletzt. Das Gericht verurteilte Gohlau wegen fahrlässiger Tötung und Körperverletzung zu drei Monaten Gefängnis und zur Tragung der Kosten.

### Mitnahme von Schneeschuhen in die Abteile

Die Reichsbahn hat für den Wintersportverkehr über die Mitnahme von Schneeschuhen in die Abteile folgende Regelung getroffen: 1. Schneeschuhe dürfen in die Abteile zweiter Klasse der Personenzüge und in die Abteile dritter Klasse aller Züge allgemein mitgenommen werden. 2. Soweit in die Seitengänge der D-Zugwagen und in die Vorräume der Sitzwagen besondere Einrichtungen für die Unterbringung von Schneeschuhen eingebaut sind, können Schneeschuhe in diese Wagen auch von Reisenden der ersten und zweiten Klasse mitgenommen werden. 2. Die Mitnahme von Schneeschuhen in Schlaf- und Liegewagen ist ausgeschlossen. — Im übrigen können Schneeschuhe auch als Reisegepäck befördert werden, und zwar auf Gepäckschein bei Aufgabe an den Gepäckhalter oder auf Fahrkartenschein bei Aufgabe und Abholung am Gepäckwagen.

Dresden. Mindestod auf der Straße. Kl

ein Balken in die Serlowitzer Straße einbog, ließ der vier-einhalb Jahre alte Gerhard Madner in den zweiten Anhängewagen hinein. Die Hinterräder des Wagens gingen dem Jungen über den Kopf hinweg; das Kind wurde auf der Stelle getötet.

Weißensels. Rücklicht übersehen — ein Todesopfer. Beim Rittgerat Baumchen stieß der Kraftwagen des Kaufmanns Seeber aus Radeburg mit einem Pferde-fuhrwerk zusammen. Der mit drei Insassen besetzte Kraftwagen überdachte sich dabei. Die Fahrgäste wurden schwer verletzt dem Krankenhaus zugeführt, wo Seeber starb. Der Kraftwagenführer hatte das Rücklicht des Fuhrwerks übersehen. Der im letzten Augenblick nach links gerissene Kraftwagen erfasste jedoch das linke Hinterrad und die Wagen-rung. Der Beifahrer wurde vom Wagen geschleudert.

### Eisenerzeugung in Zimmern

Vier Schwer- und vier Leichtortele. Infolge Ueberhohens eines Reffels mit Leinölsfirnis entzündeten sich in der Siederei der Buch- und Stein-druck-fabrik Weismann in Dresden die Firnisdämpfe, die in der heißen Luft, trotzdem die Belegkammer sofort dem Ueberhohens die Reffelleuere löschte, mit einem gewaltigen Knall und einer dichten Rauchwolke explodierten, wobei das Dach der Siederei abgehoben wurde. Zwei Reffel mit etwa 8000 Kilo Leinölsfirnis und die Inneneinrichtung der Siederei brannten innerhalb der kürzesten Zeit aus. Durch die umherliegenden Trümmer der explodierenden Reffel erlitten die Belegkammermitglieder so schwere Verletzungen, daß sie dem Krankenhaus zugeführt werden mußten. Der Betriebsführer und drei Belegkammermit-glieder trugen leichtere Verletzungen davon.

## 200000 Mark Geldstrafe wegen Preiswucher

Eine sächsische Kammer Spinnererei ist wegen wiederholter Verkäufe gegen die Preisbestimmungen der Faserstoffverordnung und des Spinnstoffgesetzes mit einer Ordnungsstrafe von 200 000 RM belegt worden.

Auch weiterhin wird gegen Verletzungen der geltenden Preisbestimmungen mit größter Strenge vorgegangen werden.

## Der 13. und 20. Dezember Verkaufssonntage vor Weihnachten

Um eine einheitliche Handhabung im ganzen Reich zu gewährleisten, hat die Sächsische Regierung neue Bestimmungen über den Verkaufssonntag in Einzelhandel an den Sonntagen vor Weihnachten erlassen. Nach dieser Regelung werden bis auf weiteres die wöchentlichen 8. und 24. Dezember jeden Jahres liegenden Sonntage für den Verkauf freigegeben, in diesem Jahr also der 13. und 20. Dezember. Die Verkaufszeit wird auf 12 bis 18 Uhr festgesetzt, jedoch sind die unteren Verwaltungsbehörden ermächtigt, bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Verkaufszeit anderweit festzusetzen; sie darf aber sechs Stunden nicht überschreiten und nicht geteilt werden.

Der Bevölkerung wird dringend nahegelegt, ihre Weihnachtseinkäufe rechtzeitig zu erledigen und nicht auf die letzten Tage vor dem Fest zu verschieben. Dies liegt wegen der größeren Auswahlmöglichkeit nicht nur im Interesse der Käufer, sondern ist auch besonders erwünscht, um eine Zusammenbrängung des Weihnachtsgeschäfts auf wenige Tage und die damit verbundene übermäßige Belastung der Geschäftsinhaber und ihrer Angestellten zu vermeiden.

## Kleinhandelshöchstpreise in Sachsen für Fleisch- und Wurstwaren

Das Sächsische Ministerium für Wirtschaft und Arbeit hat unter dem 9. November 1936 folgende Verordnung über Fleisch- und Wurstpreise erlassen:

1. In den Gemeinden der Marktgemeinschaften für Schlachtochternutzung Aue, Chemnitz, Dresden, Leipzig und Zwickau gelten vom 9. November 1936 ab nachstehende Kleinhandelshöchstpreise für je 500 Gramm:

1. Für frisches Rindfleisch ohne Filet und Lende (Roastbeef): Schmorfleisch mit Knochen Gütegruppe I 0,88 Reichsmark, Gütegruppe II 0,78 R.M., Schmorfleisch ohne Knochen 1,10 bzw. 0,97, Rindborste 1,25 bzw. 1,10; Schabe-fleisch 1,15 bzw. 1,—, Gemieletes, Gebacktes 1,— bzw. 0,90, Gulaschfleisch 1,— bzw. 0,90, Hochrippe, Kamm, dicke Quer-rippe Mittelbrust 0,90 bzw. 0,80, Brustspitze, Hochbrust, dünne Querrippe, Spanrippe 0,80 bzw. 0,70, Hals, Bauch, Weinsfleisch 0,74 bzw. 0,64, Talg roh 0,52, Talg ausgeschmolzen 0,62, Knochen 0,22 bzw. 0,12 R.M.

2. Für Schweinefleisch: Hinterkeule mit Bein

0,86 R.M., Hinterkeule ohne Knochen 1,04, Schweinerücken, Roastbeef, Lendenstück 1,10, Schweinslende ohne Knochen 1,32, sonstiger Schweinsrücken 1,—, Kamm ohne Schutt 1,04, Schulterblatt 0,86, Bauch 0,80, Schweinsbein mit Spitzbein 0,60, Schweinsbein ohne Spitzbein 0,75, Spitzbein 0,18, Kopf ohne Wade 0,40, für Röstfleisch und Röstfleisch 0,10 Ausschlag, fetter Speck geräuchert 1,10, magerer Speck und geräuchertes Rauchfleisch 1,20, Kochschinken aufgeschnitten 1,80, Ruchschinken im ganzen 1,60, Ruchschinken aufgeschnitten 1,80, Röllschinken im ganzen 1,80, Röllschinken aufgeschnitten 2,—, Knochenhinken im ganzen 1,80, Knochenhinken aufgeschnitten 2,20, frischer Speck 0,80, Schmor (Flomen) 0,84, Schmalz 1,04 R.M.

3. Für Kalbfleisch: (Gütegruppen I bis III) Schnitzel 1,80, 1,60, 1,40 R.M., Keule mit Knochen 1,32, 1,20, 1,08, Keule ohne Knochen 1,70, 1,56, 1,40, Rind 1,32, 1,20, 1,08, Nierenstück mit Knochen 1,32, 1,20, 1,08, Nierenstück ohne Knochen 1,70, 1,56, 1,40, Bug (Blatt, Schulter) mit Knochen 1,32, 1,20, 0,98, Bug (Blatt, Schulter) ohne Knochen 1,70, 1,56, 1,40, Ramm 1,14, 1,09, 0,88, Brustspitze 1,24, 1,12, 0,98, Ruchbrust 1,14, 1,02, 0,88, Hare 0,94, 0,82, 0,70, Leber 1,80, Kalbsknochen 0,20, 0,20, 0,20;

4. Für Wurst: Rohwurst I. Sorte 1,10 R.M., II. Sorte 0,90, Speckwurst 1,—, hausgeschlachte Leberwurst (Zwiebelleberwurst) I. Sorte (Thür. Leberwurst, feine Leberwurst) 1,20, II. Sorte 0,90, Brühwurst: Knoblauchw. 1,00, Jagdwurst 1,20, Rohwurst, Weiwurst 1,20 geräuch. Bratwurst 1,20, weiche Bauernbratwurst (Knackwurst) 1,40.

Die Preise für frisches Rindfleisch gelten nicht für Filet und Lende (Roastbeef); als Lende gilt der Teil des Tieres vom Schlachtknochen bis zur dritten Rippe.

Rindfleisch der Güteklasse I ist Fleisch von Tieren der Schlachtwertklassen a (einschließlich des Fleisches von Aus-schlüchtlern) und b; Rindfleisch der Güteklasse II ist das Fleisch von Tieren der Schlachtwertklasse c.

Soweit Fleischer oder Fleischwarenfabriken auf Schlacht-märkten Rinder der Schlachtwertklassen c oder d oder außer-halb der Schlachtmärkte Rinder zu entsprechenden Preisen gekauft haben, sind sie verpflichtet, in ihren Läden Fleisch von Tieren der Schlachtwertklasse c zu den Preisen der Güteklasse II und Fleisch von Tieren der Schlachtwertklasse d zu weiter ermäßigten Preisen feilzuhalten.

Vorstehende Höchstpreise beziehen sich, soweit nichts anderes angegeben ist, auf Fleischstücke mit eingewachsenen Knochen, nicht dagegen auf Fleischstücke mit besonderer Knochenbeilage.

II. In allen übrigen Gemeinden gelten die bisherigen Höchstpreise zunächst noch weiter.

III. In allen Gemeinden gelten vom 9. November 1936 für Gefrierfleisch nachstehende Kleinhandelshöchstpreise für je 500 Gramm: Roastbeef ohne Knochen, Filet ausgeschält ohne Knochen 1,30 R.M., Schmorfleisch (Brat-fleisch) 0,76, Suppenfleisch 0,70, Knochen 0,12, Talg roh 0,52, Talg ausgeschmolzen 0,62, Fleisch und Verkaufsstellen von Fleischwarenfabriken dürfen Gefrierfleisch nur an Einzel-haushaltungen verkaufen.

IV. Fleischeren oder sonstige Verkaufsstellen für Fleisch, Fleisch-, Fett- und Wurstwaren haben beim Verkauf auf Verlangen eines Kunden eine Bescheinigung auszustellen, die die Bezeichnung unter Angabe der Güteklasse, das Gewicht und den Preis der gekauften Ware enthält.

Fleischeren und sonstige Verkaufsstellen für Fleisch, Fleisch-, Fett- und Wurstwaren sind weiter verpflichtet, die preisgebundenen Fleisch-, Fett- und Wurstsorten sowie Fleischwaren in einem angemessenen Umfang feilzuhalten.

V. Fleischwarenfabriken, Schmalzereien und Feintalg-schmelzereien sind verpflichtet, die preisgebundenen Fleisch-, Fett- und Wurstsorten sowie Fleischwaren in einem angemessenen Umfang herzustellen und abzugeben.

Fleischwarenfabriken und sonstige Großhändler haben ihre Abgabepreise für preisgebundene Fleisch-, Fett- und Wurstsorten sowie Fleischwaren so festzusetzen, daß der Kleinhandel diese Waren mit einer angemessenen Verkaufspanne verkaufen kann.

IV. Wer Frischfleisch, Gefrierfleisch oder Fleisch- und Wurstwaren im Kleinhandel feilhält, ist verpflichtet, in seinen Verkaufsräumen und Schaukästen oder auf Märkten und in Markthallen an seinen Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ein Preisverzeichnis anzubringen, aus dem die Verkaufspreise zweifelsfrei ersichtlich sind.

Das Preisverzeichnis soll die Preise für sämtliche feil-gehaltenen Teile des ausgeschlachteten Tierkörpers enthalten, und zwar unter Berücksichtigung der Höhe etwaiger Knochenbeilagen. Der Preis ist in Reichspfennig für 500 Gramm anzugeben.

Weiter sind die sichtbar ausgestellten Fleischstücke mit einem Preischild zu versehen, aus dem die Art des Fleischstückes, bei Gefrierfleisch insbesondere die Eigen-schaft und der Preis für 500 Gramm ersichtlich sind.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Gefängnis und mit Geldstrafe, deren Höhe un-beschränkt ist, oder mit einer dieser Strafen belegt.